

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlag:
Rieser, Riesa.

Amtsblatt

Verlag:
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeindevorstand Großenhain.

Nr. 258.

Dienstag, 6. November 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlag:
Rieser, Riesa.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchriftzeile (7 Silben) 20 Pf., Zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Xarife. Bemühtest, wenn der Betrag versäumt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Lieder an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Vervollständigung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintzelich, Riesa. Meldestelle: Gießstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 2. November 1917.

1833 II B 1 b
5318

Ministerium des Innern.

Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. Vom 27. Oktober 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 243) und auf Grund des § 8 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 507) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Dinter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 619) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide. Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für die erste Abfaat	450 Mark
„ „ zweite	430 „
„ „ dritte	410 „

für die Tonne.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut eingehalten werden; daneben kommen Zuschläge für Saatgut von Sommergetreide nicht in Ansatz. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Artikel 2.

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 609) erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Verkehr und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Verkehr von Sommergetreide zu Saatwecken unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
In Vertretung von Braun.

Flachseinkauf betr.

Die Reichsflachsbauergesellschaft m. b. H. in Berlin hat mit dem Flachseinkauf im hiesigen Bezirke Herr Kaufmann Otto Reiser in Großenhain beauftragt.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 6. November 1917.

Einweisung. Im Besitze des Rats- und Stadtverordnetenkollegiums, sowie der städtischen Beamtenschaft wurde gestern nachmittags Herr Dr. Fröder, bisher Staatssekretär in Freiberg, als juristischer Stadtrat unserer Stadt verpflichtet und eingewiesen.

Der Herr die neue Lage von des sächsischen Landtages schreiben die „Dr. R.“: Der sächsische Landtag, der nächsten Montag, den 12. November, zu einer neuen Sitzung einberufen worden ist, wird in erster Linie den Staatshaushalt zu erledigen haben. Dieser selbst wird, wie der Finanzminister gelegentlich bereits angekündigt hat, zum Ausgleich der großen Aufwendungen für Kriegszwecke hinsichtlich minderwertiger Aufgaben und aufschiebbarer Ausgaben die größte Zurückhaltung und Sparamkeit erkennen lassen. Von wichtigeren Beschlüssen wird den Ständen die von der Regierung bereits vorgelegte Vorlage über die Reform der ersten Kammer zugehen. Außerdem ist das aus dem verfallenen Kanthage herübergenommene Kohlenregalgesetz zu verhandeln. Mit diesem beschäftigt sich augenblicklich die Zwischenkommission der ersten Kammer, und die Zwischenkommission der zweiten Kammer dürfte bald nach dem Wiederzusammentritt des Landtages sich wieder mit dieser Aufgabe befassen. Auch die Frage der Neuordnung wird vermutlich einen größeren Raum in den Beratungen der Kammer einnehmen. Dagegen ist eine Vorlage hierüber in dieser Sitzung wohl kaum zu erwarten, da bekanntlich keiner der zahlreichen Anträge und Wünsche in den bisherigen Beratungen der Deputation der zweiten Kammer die erforderliche Zweidrittelmehrheit gefunden hat und eine eventuelle Vorlage wahrscheinlich dasselbe Schicksal haben würde. Es wird also auch in diesem Winter den Ständen reichlicher Beratungsstoff vorliegen. Man will aber, wie schon mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, bestrebt sein, die Arbeiten so zu fördern, daß eine ähnliche lange Sitzung, wie die letzte, vermieden werden kann.

Die Hinweile auf Bekanntmachungen. Im § 6b der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. H. vom 16. Mai 1916 sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten solcher Lumpen und neuen Stoffabfälle, die aus dem Auslande eingeführt worden sind. — Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. H. kommt diese Ausnahme in Wegfall. Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der bis dahin von der Beschlagnahme ausgenommenen Lumpen und Stoffabfälle, wird dann nur noch mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zulässig sein. — Der Nachtrag der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen. — Im § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. L. 1770/5. 17. R. R. H. sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten folgender nach dem 14. August 1915 aus dem Reichsausland eingeführten Gegenstände: a) angefarbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamel-

haare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückenge- waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen, b) ungefarbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kamm- linge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichspinnerei, Weberei, Strickerei oder sonstiger Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinn- stoffen. Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tre- tenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. L. 1770/5. 17. R. R. H. kommen diese Ausnahmen in Wegfall. Der nähere Wortlaut dieser Nachtragsbekanntmachung ist bei den Poli- zeibehörden einzusehen. — Im § 6 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. H. vom 1. April 1917 sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten von Kunststoffen und Kunststoffmischungen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland eingeführt oder aus nach diesem Termin eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen- und Stoffabfällen hergestellt worden sind; ferner für Kunstbaumwollen, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland eingeführt oder aus nach diesem Termin eingeführten Garn- und Zwirnabfällen hergestellt worden sind. Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. H. kommen diese Ausnahmen in Wegfall. Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung dieser Gegenstände ist nur noch mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin erlaubt. Der Nachtrag der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Berichtliche. Eingegangen ist die am 5. Novem- ber 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 458, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Reichs-Spende für den Heimatsdienst. Herr Rechtsanwalt Justizrat Dr. Bondi in Dresden hat an- sichtlich eines Familienereignisses der Stiftung des Heimatsdienstes 5000 M. mit der Bestimmung zugewendet, daß sie dem bei der Stiftung Heimatsdienst bestehenden Fond für Kriegswunden zugeführt werden. Möge der schöne Brauch, an Familienereignissen auch derer zu gedenken, die für Haus und Herd Leben oder Gesundheit geopfert haben, immer weitere Verbreitung finden.

Dresden. Hier hielt die Deutsch-Sächsische Partei ihren diesjährigen sächsischen Parteitag unter Vorsitz von Professor Bennewitz ab. Landtagsabg. Wiener erstattete Bericht über seine Tätigkeit in der zweiten Kammer. Dann wurden nach längerer Beratung Entschlüsse angenommen zugunsten eines starken deutschen Friedens, zugunsten der Vaterlandspartei, der man als Körper- schaftliches Mitglied beizutreten beschloß, ferner eine Ent- scheidung zugunsten des Mittelstandes. Endlich wurde be- schlossen, den durch den Tod des Reichstagsabg. Gräfe ver- walteten Reichstagswahlkreis Bautzen-Bischofswerda mit einem deutsch-sächsischen Kandidaten zu besetzen, dessen Nennung den sächsischen Parteimitgliedern überlassen wurde. — Sonnabend und Sonntag (3. und 4. Novem- ber)

standen in Dresden Beratungen innerhalb des Kreisver- trates vom 14. deutschen Turnkreises, Königreich Sachsen, statt. Außer Entgegennahme von Berichten beriet man über die Herausgabe eines Handbuchs für das Turnen der männlichen Jugend, ferner über die Errichtung tüchtiger Turnplätze und die Wehrfähigkeit und die Veranlassung tüchtiger Sportturner. Weitere Punkte der Tagesordnung umfaßten die Stellungnahme des Reiches zum „Deutschen Reichsaus- schuß“ und zum „Deutschen Fußballbund“, sowie die ge- plante Neuorganisation der deutschen Turnerschaft und deren Wirkung auf den sächsischen Turnkreis. Außer Be- schlüssen über Unterstützungsgelder und weitere Kreisveranlassungen im Jahre 1918 standen noch Vor- träge über Maßnahmen nach Friedensschluß innerhalb der Turnerschaft zur Beratung, sowie Abrundung und Präzi- sierung der Turnregeln. — Im Kulturgebäude Saxonia fand eine fast-besetzte öffentliche Versammlung von Hand- lungsgesellschaften statt, die von den Arbeitgebervereinigungen der großen deutschen Verbände einberufen worden war, und zwar von den kaufmännischen Verbänden, den technischen Verbänden, den deutschen Bureaubeamtenverbänden und den Verbänden für weibliche Angestellte, sowie vom Verein für Handlungsgesellschaften, Dresden. Es wurde die wirt- schaftliche Lage der Privatangestellten behandelt. Vorträ- ge hierzu waren die Herren Beckmann, Leipzig, vom Verband deutscher Handlungsgesellschaften und Proff, Leipzig vom Deutsch-nationalen Handlungsgesellensverband in Hamburg. Es wurde insbesondere die Forderung auf- gestellt, die von den Handlungsgesellschaften festgelegten Mindest- gehälter durchzuführen. In einer Entschließung fanden die von den Referenten betonten Grundsätze einstimmige Annahme.

Chemnitz. Nach zweijähriger Pause wurde der Chemnitzer Schloßhof gestiftet. Die Ausschüttung ergab insgesamt rund 88,6 Zentner Fische, darunter reichlich 25 Zentner Karpfen, 9,5 Zentner Schleie, aber 9 Zentner Weißfische, 30 Pfund Hechte und 15 Pfund Aale. — Acht Arbeiterinnen im Alter von 17 bis 20 Jahren haben in der letzten Zeit in der inneren Stadt Einbruch und Taschendiebstahl verübt, wobei ihnen Kleidungsstücke, Schmuckstücke und Lebensmittel in den einzelnen Fällen je bis zu 300 Mk. Wert, in die Hände gefallen sind. Sie sind verhaftet.

Wessane. Während der Nacht wurde im sächsischen Schlachthof ein Einbruch verübt. Es wurden 1 Zentner Rindfleisch und 1/2 Zentner Schweinefleisch von den für die Militärkaserne bestimmten Fleischvorräten gestohlen. Von den Tätern fehlt noch jede Spur.

Falkenstein. In Bergen wurde bei einer Durchsuchung ein größeres Lager mit Goldgeld aufgefunden; es soll sich um Münzen im Werte von 3000 Mark handeln.

Riebereinig. Eine empfindliche Strafe er- hielt die Geschwister S. in Riebereinig, welche im Streite mit einer Frau ihren hübschen Hund auf diese legten, der sie erschossen verlegte. Die Geschwister, welche schon früher eine größere Geldstrafe erlitten, wurden zu 3 bzw. 4 Wochen

Flachsbauer, die Flachsbau abzugeben haben, wollen sich mit dem Benannten direkt ins Vernehmen setzen.
Großenhain, am 1. November 1917.
241 a L. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bestandsanzeigen.

Die Vorbrücke zu den von den Mühlen, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 11. November 1917 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rath- haus, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Zur Erstattung von Bestandsanzeigen sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 12. November 1917, mittags 1 Uhr

zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. November 1917. Rr.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus.

Einlagenbestand: 15 Millionen Mark.

Telefon Nr. 29.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermittlung von Stahlbüchsen. — Einlösung von Anleihen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsver- richte. Kommissare sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montags bis mit Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr

Sonnabends: 10—2 Uhr. Kostenlose Geldüberweisungen.

Der Plan über die Verstellung einer teils ober- teils unterirdischen Telegraphen- linie in Braunschweig liegt beim Postamt Riesa vom 7. ab 4 Wochen aus.
Dresden, A., 3. November 1917. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Holzversteigerung auf Warbacher Staatsforstrevier.

Waldhof „zum Sachsenhof“, Nossen. Montag, den 12. November 1917, vorm. 10 Uhr: 35 H. Reistangen 6/7 cm, 141 H. Baumplätte n. 1059 H. Verbhungen 8—14 cm vom Kahlschlag in Abt. 79.
Kgl. Forstrevierverwaltung Warbach u. Kgl. Forstrentamt Augustsburg.